
Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich ¹

(Änderung vom 18. Februar 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992² wird wie folgt geändert:

§ 2 2. Schutzwürdige Biotope

Schutzwürdig sind Biotope, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für seltene und bedrohte Lebensgemeinschaften aufweisen, wie insbesondere Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockensteinmauern sowie Trockenwiesen und -weiden.

Haupttitel vor § 4:

II. Schutzmassnahmen und Zuständigkeiten

§ 4 Abs. 3 1. Kommunale Inventare

³ Die Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei der Inventarisierung ist zu gewährleisten.

§ 5 2. Schutzmassnahmen a) Instrumente

§ 11 Abs. 1 b) Berechtigung

¹ Die Abgeltung der Ertragseinbusse wird vom zuständigen Departement berechnet. Sie wird an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter, in der Regel jährlich oder gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag, längstens aber für eine Dauer von 25 Jahren ausgerichtet. Für nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen kann die Abgeltung ausnahmsweise der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer ausgerichtet werden.

§ 12 c) Abschluss von verwaltungsrechtlichen Verträgen

Die Abgeltung bildet Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen dem zuständigen Departement einerseits sowie der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter anderseits.

§ 14 Abs. 2 und 3

b) Beiträge für Streue- und Trockenstandorte

² Die Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages richtet sich nach der Nutzungsart, den besonderen Erschwernissen und der naturschützerischen Leistung.

³ Der Bewirtschaftungsbeitrag bildet Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen dem zuständigen Departement einerseits sowie der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer und der beitragsberechtigten Bewirtschafterin oder dem beitragsberechtigten Bewirtschafter anderseits.

§ 15 c) Beiträge für die übrigen Objekte

§ 18 4. Abgrenzung zu den Landwirtschaftsbeiträgen

Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen werden für Leistungen ausgerichtet, welche zusätzlich zu den Mindestanforderungen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung erbracht werden.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Pius Schuler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 721.110.

² GS 18-257.